

Beschlussvorlage öffentlich Federführend: 68 Entsorgungs- und Verkehrsbetrieb Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 1 Büro der Bürgerschaft	Nr.	VO/2020/3665 öffentlich
	Datum:	16.10.2020
	Verfasser:	Wäsch, Udo

5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2019

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	03.11.2020	Eigenbetriebsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschluss:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt auf der Grundlage der zur Beschlussfassung vorliegenden Kalkulationsunterlagen die Kalkulation 2021/2022 für die Gebührensatzung Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar (Anlage 3) sowie die als Anlage 1 beigefügte 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 17.12.2019.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 2d Kommunalabgabengesetz M-V darf der der Gebührenermittlung zugrundeliegende Kalkulationszeitraum bis zu fünf Jahre betragen. Der EVB hat dieser Möglichkeit zufolge nun erstmalig die Gebühren für einen Zeitraum von zwei Jahren kalkuliert, d.h. für die Jahre 2021 und 2022.

Auf Basis der Wirtschaftsplandaten für das Jahr 2021 wurden die Planzahlen für 2022 mit den erwarteten Entwicklungen hochgerechnet und daraus der Durchschnitt gebildet. Mit diesen durchschnittlichen Kosten-/Erlöspositionen wurde die beigefügte Kalkulation erstellt. Die Kehrkilometer wurden mit dem heute bekannten und im Verzeichnis der Reinigungsklassen der Straßenreinigungssatzung aufgelisteten Straßenbestand ermittelt.

Unter Berücksichtigung der Gebührenrückstellung aus dem Jahr 2019 ergibt sich eine Gebührenunterdeckung von 12.348 Euro. Das entspricht 0,9 % des Gebührenbedarfs.

Die Verwaltung schlägt aufgrund der minimalen Steigerung vor, diesen geringen Betrag nicht an die Gebührenpflichtigen weiterzugeben, sondern die bisherigen Gebührensätze beizubehalten.

In § 4 (Gebühren) sind daher keine Änderungen vorgesehen.

Änderungsbedarf bestand jedoch bei § 7. Die Änderung des § 7 Abs. 3 und der neu eingefügte Absatz 6 betreffen ausschließlich die sog. „Hinterlieger“. Die Änderungen dienen hinsichtlich dieser Thematik der Erleichterung der Gebührenschuldner. Durch den Satzungstext soll es dem

Gebührensschuldner weitestgehend möglich sein, die Gebühr, zu der er herangezogen wird, selbst zu berechnen. Da es in der Vergangenheit insbesondere bei sog. Hinterliegergrundstücken gehäuft zu Nachfragen und Widersprüchen kam, sind nun die verschiedenen Problemlagen mit der entsprechenden Berechnungsmethode in die Satzung aufgenommen worden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

x	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
KAG M-V	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 - 5. Änderungssatzung

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 – Kalkulation Straßenreinigungsgebühren 2021

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009

Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 50 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert Artikel 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung amfolgende 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Gebührensatzung

1. **§ 1 wird wie folgt geändert:**
In Absatz 2 wird hinter der Angabe „Straßenreinigungssatzung“ die Angabe „der Hansestadt Wismar“ eingefügt.

2. **§ 7 wird wie folgt geändert:**
 - 2.1. In Absatz 3 wird die Angabe „Für Hinterlieger wird die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt.“ Ersatzlos gestrichen.

 - 2.2. Absatz 6 wird wie folgt neu eingefügt:
„(6) Bei Hinterliegergrundstücken wird die der Bemessung der Gebühr zugrunde zu legende Frontlänge folgendermaßen ermittelt:
 - a) Bei Hinterliegergrundstücken gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der das Grundstück erschließenden Straße zugewandt ist.

 - b) Zugewandt sind bei Hinterliegergrundstücken die Abschnitte der Grundstücksseite, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zu der Straßengrenze verlaufen.

 - c) Liegt das Hinterliegergrundstück umliegend zu einer Kurve oder zu einem atypischen Verlauf der Straßengrenze, wird der nach b) entscheidende Winkel mittels einer Hilfsgerade ermittelt. Die Hilfsgerade wird bestimmt, indem zunächst von jedem Grundstücksbegrenzungspunkt des Hinterliegergrundstücks eine Linie auf den nächstgelegenen Punkt der Straßengrenze der das Grundstück erschließenden Straße gezogen wird. Die so ermittelten beiden äußersten Punkte auf der Straßengrenze werden miteinander verbunden und bilden die Hilfsgerade.

- d) Ist die Grundstücksseite der Straße aufgrund eines Kurvenverlaufes nur teilweise zugewandt, wird die Frontlänge ermittelt, indem von der nach den Buchstaben a) bis c) zugewandten Grundstücksseite im 90 Grad Winkel eine Tangente auf den äußersten Straßenbegrenzungspunkt gelegt wird.
- e) Ergibt sich aus der Lage des Hinterliegergrundstücks keine im Sinne der Buchstaben a) bis d) der Straße zugewandte Grundstücksseite, gelten auch die folgenden Frontlängen als zugewandt im Sinne von Buchstabe a) und werden der Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt:
1. Im Fall von atypisch gelegenen Hinterliegergrundstücken an Stichstraßen und Sackgassen wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die der Straße bei einer gedachten Verlängerung der Straßenachse in gerader Linie zugewandt wäre.
 2. In allen anderen Fällen, in denen keine der Straße zugewandte Grundstücksseite ermittelt werden kann, wird der Bemessung der Gebühr die kürzeste aller Grundstücksseiten als Frontlänge zugrunde gelegt.
- f) Wird ein Hinterliegergrundstück durch eine oder mehrere Straßen erschlossen und verfügt es über mehrere Grundstücksseiten, die dieser Straße oder diesen Straßen nach den Buchstaben a) bis d) zugewandt sind oder nach Buchstabe e) (1) als zugewandt gelten, sind alle zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen."

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Wismar, xx.12.2020

gez.
Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel

Synopsis

5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar

alt	neu	Bemerkung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 50 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom..... hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung amfolgende 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:</p>	<p>Aufgrund der §§ 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert <u>Artikel 1 des Gesetzes</u> vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 50 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V 1993 S. 42), zuletzt geändert <u>Artikel 6 des Gesetzes</u> vom 05. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 229), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert <u>Artikel 4 des Gesetzes</u> vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166, 179), in Verbindung mit § 2 der Straßenreinigungssatzung der Hansestadt Wismar vom 06. November 2009 in der Fassung der <u>7. Änderungssatzung</u> vom hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in der Sitzung amfolgende 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar vom 06.11.2009 beschlossen:</p>	<p>der Vollständigkeit halber</p> <p>Entsprechend Zitierung des Gesetzes</p> <p>Entsprechend Zitierung des Gesetzes</p> <p>Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020</p> <p>Angepasst</p> <p>Angepasst</p>
<p>§ 1 Gebührenerhebung</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Gebührenerhebung</p>	

alt

neu

Bemerkung

<p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung als eine öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung den Grundstückseigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, Benutzungsgebühren.</p>	<p>(1) Die Hansestadt Wismar betreibt die Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung als eine öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Hansestadt Wismar erhebt für die Inanspruchnahme der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 4 und 6 der Straßenreinigungssatzung <u>der Hansestadt Wismar</u> den Grundstückseigentümern und den dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, Benutzungsgebühren.</p>	<p>Genauere Bezeichnung</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschildner</p> <p>(1) Gebührenschildner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührenschildner ist.</p> <p>(2) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenschildner</p> <p>(1) Gebührenschildner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist und nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Darüber hinaus kann die Hansestadt Wismar in besonderen Fällen bestimmen, dass der sonstige Nutzungsberechtigte anstelle des Schuldners nach Satz 1 Gebührenschildner ist.</p> <p>(2) Wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19. Juni 1975 (GBI.</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>DDR I S. 465) getrennt ist, ist der Gebäudeeigentümer Gebührenschuldner.</p> <p>(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstab und Bemessung</p> <p>(1) Gebührenmaßstab ist der Frontmetermaßstab.</p> <p>(2) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straße sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht. <p>(3) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.</p> <p>(4) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gebührenmaßstab und Bemessung</p> <p>(1) Gebührenmaßstab ist der Frontmetermaßstab.</p> <p>(2) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straße sind</p> <ol style="list-style-type: none">1. die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und2. die im Verzeichnis zu § 2 der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsklasse der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht. <p>(3) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Anliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück.</p> <p>(4) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße</p>	<p>unverändert</p>

alt

neu

Bemerkung

<p>Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.</p> <p>(5) Näheres regelt § 7 dieser Satzung.</p>	<p>zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.</p> <p>(5) Näheres regelt § 7 dieser Satzung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührensatz</p> <p>Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich</p> <p>a) In der Reinigungsklasse 0 27,29 €</p> <p>b) In der Reinigungsklasse 1 25,50 €</p> <p>c) In der Reinigungsklasse 2 13,36 €</p> <p>d) In der Reinigungsklasse 3 7,34 €</p> <p>e) In der Reinigungsklasse 4 4,24 €</p> <p>f) In der Reinigungsklasse 5 3,51 €</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Gebührensatz</p> <p>Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich</p> <p>a) In der Reinigungsklasse 0 27,29 €</p> <p>b) In der Reinigungsklasse 1 25,50 €</p> <p>c) In der Reinigungsklasse 2 13,36 €</p> <p>d) In der Reinigungsklasse 3 7,34 €</p> <p>e) In der Reinigungsklasse 4 4,24 €</p> <p>f) In der Reinigungsklasse 5 3,51 €</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschild</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschild</p>	<p>unverändert</p>

<p>(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes (Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Straße) folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.</p> <p>(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet bzw. in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p>(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.</p> <p>(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder</p>	<p>(1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes (Beginn der satzungsmäßigen Reinigung der Straße) folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.</p> <p>(2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.</p> <p>(3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet bzw. in dem die satzungsmäßige Reinigung eingestellt wird.</p> <p>(4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.</p> <p>(5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straßen wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder</p>	
--	--	--

<p>sonstigen Gründen, die die Hansestadt Wismar zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührensatzungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührensatzung für diese Front auf die Hälfte.</p> <p>Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührensatzungspflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.</p> <p>(6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührensatzung gemäß Absatz 5 wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührensatzungspflicht mit dem Tag, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührensatzungspflicht beginnt wieder mit dem Tag, an dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.</p>	<p>sonstigen Gründen, die die Hansestadt Wismar zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührensatzungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührensatzung für diese Front auf die Hälfte.</p> <p>Ist die tatsächliche Reinigungsleistung an einer Grundstücksfront auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt für diese Front die Gebührensatzungspflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche von Grundstückseigentümern zu vertretende Hindernisse.</p> <p>(6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührensatzung gemäß Absatz 5 wird durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührensatzungspflicht mit dem Tag, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührensatzungspflicht beginnt wieder mit dem Tag, an dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit der Gebühren</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Fälligkeit der Gebühren</p>	<p>unverändert</p>

<p>(1) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen</p> <p>a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides,</p> <p>b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres.</p> <p>Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.</p> <p>(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.</p>	<p>1) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen</p> <p>a) bis 40,00 EURO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides,</p> <p>b) über 40,00 EURO zu einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres.</p> <p>Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(2) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.</p> <p>(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Gebührenschild bei Anlieger- und Hinterliegergrundstücken</p> <p>(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.</p> <p>(2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Gebührenschild bei Anlieger- und Hinterliegergrundstücken</p> <p>(1) Die Straßenreinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) erhoben.</p> <p>(2) Hinterlieger im Sinne dieser Satzung sind Grundstücke, die nicht direkt an einer Straßenfront anliegen, jedoch über eine Zuwegung verfügen.</p>	

<p>(3) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Straßenfrontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt. Für Hinterlieger wird die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt.</p> <p>(4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter gradliniger Verlängerung verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.</p> <p>(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die</p>	<p>(3) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist für die anliegenden Grundstücke die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße anliegt (Straßenfrontlänge). Grenzt ein anliegendes Grundstück nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird zusätzlich zur Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der Straße zugewandt ist, zu Grunde gelegt.</p> <p>(4) Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zur Straße einschließlich deren gedachter gradliniger Verlängerung verläuft. Hat ein Grundstück zu einer das Grundstück erschließenden Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.</p> <p>(5) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Anlieger- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Hansestadt Wismar unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die</p>	<p>Passus für Hinterlieger gestrichen</p>
--	--	---

alt	neu	Bemerkung
Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.	<p>Zuwegungen einzelner Grundstückseinheiten zuzuordnen.</p> <p>(6) Bei Hinterliegergrundstücken wird die der <u>Bemessung der Gebühr zugrunde zu legende Frontlänge folgendermaßen ermittelt:</u></p> <p>a) <u>Bei Hinterliegergrundstücken gilt als Frontlänge die Länge der Grundstücksseite, die der das Grundstück erschließenden Straße zugewandt ist.</u></p> <p>b) <u>Zugewandt sind bei Hinterliegergrundstücken die Abschnitte der Grundstücksseite, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad zu der Straßengrenze verlaufen.</u></p> <p>c) <u>Liegt das Hinterliegergrundstück umliegend zu einer Kurve oder zu einem atypischen Verlauf der Straßengrenze, wird der nach b) entscheidende Winkel mittels einer Hilfsgerade ermittelt. Die Hilfsgerade wird bestimmt, indem zunächst von jedem Grundstücksbegrenzungspunkt des Hinterliegergrundstücks eine Linie auf den nächstgelegenen Punkt der Straßengrenze der das Grundstück erschließenden Straße gezogen wird. Die so ermittelten beiden äußersten Punkte auf der Straßengrenze werden</u></p>	Neu aufgenommen

	<p><u>miteinander verbunden und bilden die Hilfsgerade.</u></p> <p>d) <u>Ist die Grundstücksseite der Straße aufgrund eines Kurvenverlaufes nur teilweise zugewandt, wird die Frontlänge ermittelt, indem von der nach den Buchstaben a) bis c) zugewandten Grundstücksseite im 90 Grad Winkel eine Tangente auf den äußersten Straßenbegrenzungspunkt gelegt wird.</u></p> <p>e) <u>Ergibt sich aus der Lage des Hinterliegergrundstücks keine im Sinne der Buchstaben a) bis d) der Straße zugewandte Grundstücksseite, gelten auch die folgenden Frontlängen als zugewandt im Sinne von Buchstabe a) und werden der Bemessung der Gebühr zugrunde gelegt:</u></p> <ol style="list-style-type: none"><u>1. Im Fall von atypisch gelegenen Hinterliegergrundstücken an Stichstraßen und Sackgassen wird die Frontlänge zugrunde gelegt, die der Straße bei einer gedachten Verlängerung der Straßenachse in gerader Linie zugewandt wäre.</u><u>2. In allen anderen Fällen, in denen keine der Straße zugewandte Grundstücksseite ermittelt werden kann, wird der Bemessung der Gebühr die kürzeste aller Grundstücksseiten als Frontlänge zugrunde gelegt.</u> <p>f) <u>Wird ein Hinterliegergrundstück durch eine oder mehrere Straßen erschlossen und verfügt es</u></p>	
--	---	--

alt

neu

Bemerkung

	<p><u>über mehrere Grundstücksseiten, die dieser Straße oder diesen Straßen nach den Buchstaben a) bis d) zugewandt sind oder nach Buchstabe e) (1) als zugewandt gelten, sind alle zugewandten Grundstücksseiten als Frontlänge bei der Gebührenbemessung zu berücksichtigen.</u></p>	
<p>§ 8 Wohnungs- und Teileigentum</p> <p>Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter benannt, wird die Gesamtgebühr entsprechend der im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteile auf die jeweiligen Eigentümer verteilt und durch Bescheid bekannt gegeben.</p>	<p>§ 8 Wohnungs- und Teileigentum</p> <p>Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben. Ist kein Verwalter benannt, wird die Gesamtgebühr entsprechend der im Grundbuch eingetragenen Eigentumsanteile auf die jeweiligen Eigentümer verteilt und durch Bescheid bekannt gegeben.</p>	unverändert
<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die 4. Änderungssatzung der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2020 in Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Dienstsiegel Bürgermeister</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die <u>5. Änderungssatzung</u> der Gebührensatzung für Straßenreinigung in der Hansestadt Wismar tritt am <u>01.01.2021</u> in Kraft.</p> <p>Wismar,</p> <p>Thomas Beyer Dienstsiegel Bürgermeister</p>	Anpassung